

Sehr geehrte Ausbilderin, sehr geehrter Ausbilder,

in der Anlage erhalten Sie das für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages notwendige Unterlagenpaket. Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist eine Übersendung der sorgfältig ausgefüllten Verträge und Vordrucke an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer.

1. Vier Vertragsexemplare, wenn die/der Auszubildende zur Zeit des Vertragsabschlusses noch keine 18 Jahre alt ist. Alle Vertragsexemplare sind vom Ausbilder, der/dem Auszubildenden und den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
2. Drei Vertragsexemplare, wenn die/der Auszubildende zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits volljährig ist. Alle Vertragsexemplare sind vom Ausbilder und der/dem Auszubildenden zu unterzeichnen.
3. Schulanmeldung (die Schule wird durch die Kammer informiert)
4. Anlage zum Berufsausbildungsvertrag
5. Ein Deckblatt des Ausbildungsplanes, von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. (Sein Inhalt wird somit als Mindestanforderung an die praktische Berufsausbildung anerkannt und nach Kenntnisnahme durch beide Vertragsparteien unterzeichnet.)
6. Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik
7. Eine Fotokopie des letzten Schulzeugnisses (das Zeugnis, aus dem der Schulabschluss hervorgeht, kann später nachgereicht werden.)
8. Die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach Paragraph 32 Jugendarbeitsschutzgesetz. (für Auszubildende unter 18 Jahren). Einen Untersuchungsberechtigungsschein erhält die/der Auszubildende bei ihrem Einwohnermeldeamt.

Ausbildungsbeginn ist am 01.09.2023.

Laut Beschluss der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 03.Mai 2019 gilt folgende Ausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr: 800 Euro
2. Ausbildungsjahr: 840 Euro
3. Ausbildungsjahr: 900 Euro

Sollten sich beim Abschluss des Ausbildungsvertrages noch Fragen ergeben, erreichen Sie das Referat ZAH/ZFA unter den Rufnummern 0385 489306-84.

Ein guter Start in die Ausbildung - Was ist bei Ausbildungsbeginn zu beachten?

Zu Beginn des neuen Ausbildungsverhältnisses weist das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer auf einige bedeutsame Regelungen hin, die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages und während der Ausbildung zu beachten sind.

Berufsausbildungsvertragsformulare erhalten Sie über die Zahnärztekammer M-V, über die Homepage der Zahnärztekammer M-V und über das gemeinsame QM-System der ZÄK M-V und KZV im Bereich Mitarbeiterorientierung. Häufig werden nicht vollständig bzw. falsch ausgefüllte Ausbildungsverträge im Referat ZAH/ZFA eingereicht. Fehlen vertragswesentliche Angaben oder enthält das Formular gesetzeswidrige Vereinbarungen, kann das Ausbildungsverhältnis nicht ordnungsgemäß registriert werden. Jeder Ausbilder sollte daher darauf achten, den Vertrag vollständig auszufüllen und dabei die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Grundsätzlich sind die Ausbildungsverträge vor Antritt der Ausbildung abzuschließen. Sie sind vom Ausbilder, der Auszubildenden oder bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern (dies sind in der Regel beide Elternteile) zu unterzeichnen. Nach Unterschriftsleistung sind die Verträge in mehrfacher Ausfertigung an das Referat ZAH/ZFA der ZÄK M- V zur Einschreibung in das Ausbildungsregister zu senden. Mit den Verträgen erhalten die Ausbilder weitere Unterlagen, z.B. die Schulanmeldung, die Aufforderung zur Hepatitisschutzimpfung, eine Verschwiegenheits-verpflichtung, einen Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik und vieles mehr.

Wie ist der Vertrag richtig auszufüllen?

Vertragspartner

Hier sind jeweils die Angaben des Ausbilders und der Auszubildenden vollständig mit Anschrift und Geburtsdatum der Auszubildenden einzutragen.

Ausbildungszeit

Sollte die Auszubildende ihre Ausbilderpraxis z. B. in der Probezeit aufgrund einer Kündigung oder ähnlichem wechseln, so wird die bereits zurückgelegte Zeit auf die Ausbildungszeit angerechnet und im Berufsausbildungsvertrag niedergeschrieben. Hat die Auszubildende in einem artverwandten Beruf (z.B. Medizinische Fachangestellte) eine Ausbildung absolviert, so kann eine Verkürzung durch einen gemeinsamen Antrag des Ausbilders und der Auszubildenden bei der Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern gestellt werden. Eine Verkürzung kann bereits mit Vertragsabschluss oder aber auch erst während der Ausbildung bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Auch eine Ausbildung in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Bei berechtigtem Interesse, z. B. einer Auszubildenden mit Kleinkind, können Ausbilder und Auszubildende gemeinsam bei der Zahnärztekammer beantragen, dass eine Verkürzung der täglichen und wöchentlichen

Ausbildungszeit genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

Grundsätzlich ist von einer dreijährigen Ausbildung auszugehen. Sowohl der Ausbildungsbeginn als auch das Ende der Ausbildung müssen in den Berufsausbildungsvertrag eingetragen werden. Die Ausbildung beginnt in unserem Bundesland am 1. September jeden Jahres und endet dementsprechend nach 3 Jahren am 31. August. Sollte, was durchaus möglich ist, die Ausbildung bereits am 1. August beginnen, so endet die Ausbildung am 31. Juli.

Wird die Abschlussprüfung vor vertraglich vereinbartem Ende der Ausbildungszeit erfolgreich absolviert, endet gemäß § 21 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung muss nicht in den Vertrag aufgenommen werden, sondern das Ausbildungsverhältnis wird in diesen Fällen kraft Gesetzes auch ohne entsprechende Vereinbarung vorzeitig beendet.

Beispiel: Die Ausbildung endet regulär am 31. August. Die Abschlussprüfung findet am 07. Juli statt und wird durch die Auszubildende an diesem Tag bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endet also am 07. Juli.

Was passiert aber, wenn die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht? In diesem Fall bleibt das Ausbildungsverhältnis zunächst bis zum vorgesehenen Beendigungszeitpunkt bestehen. Das Berufsbildungsgesetz formuliert hier folgende Regelung: „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ Das heißt, die Auszubildende muss die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ausdrücklich von dem Ausbilder verlangen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Vordrucke für einen Verlängerungsantrag erhalten Sie auf Wunsch vom Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer M-V.

Probezeit

Ein Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie muss laut Berufsbildungsgesetz mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die Probezeit soll dazu dienen, dass sich die Vertragspartner besser kennen lernen. Der Ausbildende hat insbesondere zu prüfen, ob die Auszubildende geistig und körperlich in der Lage ist, die Berufsausbildung zu durchlaufen. Die Auszubildende soll prüfen können, ob der gewählte Beruf überhaupt ihren Vorstellungen und Begabungen entspricht und ob die gewählte Ausbildungsstätte ihren Erwartungen gerecht wird. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis durch beide Vertragsparteien jederzeit und ohne Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Bei Minderjährigen ist darauf zu achten, dass der Ausbildende seine Kündigungserklärung auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern vornimmt. Bei Kündigung durch die minderjährige Auszubildende muss beachtet werden, dass die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel beide Eltern) vorliegt.

Kündigung

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Ausbilder nur noch aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung muss auch in diesem Fall schriftlich, zusätzlich aber unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Ggf. sind den gesetzlichen Vertretern die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Die Auszubildende kann nach Beendigung der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Voraussetzung ist, dass sie beabsichtigt, einen anderen Beruf aufzunehmen.

Erst- bzw. Vorsorgeuntersuchung

Bei minderjährigen Auszubildenden ist vor der Aufnahme der Ausbildung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) eine Erstuntersuchung durch einen Arzt durchzuführen. Die ärztliche Bescheinigung ist bei Vertragsschluss dem Ausbilder vorzulegen und darf nicht älter als 14 Monate sein. Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres muss sich die minderjährige Auszubildende einer Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG unterziehen. Vordrucke hierfür erhalten die Auszubildenden über die Einwohnermeldeämter. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren ist für alle Auszubildenden vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Erstuntersuchung) gemäß §§ 2 und 4 UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) durchzuführen. Diese speziellen Untersuchungen werden durch Fachärzte für Arbeits- bzw. Betriebsmedizin durchgeführt. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Ausbilder. Dies gilt auch für die erforderliche Hepatitisschutzimpfung.

Ausbildungsvergütung

Der Auszubildenden ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine angemessene Vergütung zu gewähren. Diese muss mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen. Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer empfiehlt folgende Vergütungen:

- 1. Ausbildungsjahr: 800,- Euro brutto/monatlich
- 2. Ausbildungsjahr: 840,- Euro brutto/monatlich
- 3. Ausbildungsjahr: 900,- Euro brutto/monatlich

Der Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich bei volljährigen Auszubildenden nach dem Bundesurlaubsgesetz, bei Minderjährigen zusätzlich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Maßgeblich ist das Alter der Auszubildenden zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Urlaubsanspruch beträgt danach:

- mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Werktage sind alle Tage, die nicht Sonn- und Feiertage sind. Als Arbeitstage zählen die Wochen-tage Montag bis Freitag. Üblicherweise wird der Urlaubsanspruch bei Auszubildenden in Arbeitstagen vereinbart.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses,

- wenn die Auszubildende vor Ablauf von sechs Monate wieder aus der Praxis ausscheidet,
- wenn das Kalenderjahr endet, bevor das Arbeitsverhältnis sechs Monate bestanden hat,
- wenn die Auszubildende in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Beispiel: Die Auszubildende wird am 15. Mai des ersten Ausbildungsjahres 17 Jahre alt. Die Dauer des Urlaubs beträgt in diesem Fall 23 Arbeitstage. Da die Ausbildung aber erst am 1. September beginnt, steht der Auszubildenden nur ein anteiliger Jahresurlaubsanspruch zu, nämlich 23 Arbeitstage \cdot 12 Monate \cdot 4 Monate = 8 Arbeitstage (ein Teilurlaub ab 0,5 wird immer aufgerundet).

Da im letzten Ausbildungsjahr das Ende der Ausbildungszeit in der Regel über das erste Halbjahr hinausgeht, hat die Auszubildende einen Urlaubsanspruch mindestens in Höhe des Mindesturlaubsanspruches für das gesamte Jahr zu erhalten.

Beispiel: Abschlussprüfung ist am 03.Juli. Für das Jahr steht der Auszubildenden der volle Urlaubsanspruch zu.

Der Auszubildenden sollten im Sommer oder Winter während der Schulferien mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub gewährt werden.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die wöchentliche Arbeitszeit ist im Jugendarbeitsschutz-gesetz und im Berufsbildungsgesetz für volljährige und minderjährige Auszubildende einheitlich geregelt. Für alle Auszubildenden gilt grundsätzlich eine 40 Stunden Arbeitswoche. Auszubildende dürfen vor einem um 9.00 Uhr beginnenden Berufsschultag nicht beschäftigt werden. Ferner darf die Auszubildende einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden. An einem zweiten Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden ist ein Einsatz in der Praxis möglich. Ein Berufsschultag wird mit acht Arbeitszeitstunden berechnet, auch wenn die Auszubildende nach einem sechsstündigen Unterricht nicht mehr in der Praxis beschäftigt wird. Die Berufsschulzeit wird nach der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen berechnet und auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet. Auszubildende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind ebenfalls nur an einem Berufsschultag in der Zahnarztpraxis einsetzbar.

Sollte Ihre Auszubildende nach der Beruflichen Schule noch in der Zahnarztpraxis eingesetzt werden, so muss die Wegezeit zwischen der Beruflichen Schule und der Praxis auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Freistellung

Die Ausbilder sind gesetzlich verpflichtet, die Auszubildenden zur Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Auch ein hoher Arbeitsanfall oder ein Ausfall anderer Mitarbeiter in der Praxis rechtfertigt es nicht, die Auszubildende nicht zur Berufsschule zu schicken.

Die Auszubildende ist auch für Prüfungen und zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Natürlich hat auch die Auszubildende die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.

Der Berufsbildungsausschuss empfiehlt, dass alle Ausbilderpraxen im Bereich der Kieferorthopädie und Oralchirurgie ihren Auszubildenden eine Hospitation in einer allgemein Zahnmedizinischen Praxis für 4 Wochen im Ausbildungsjahr ermöglichen.

Freistellungspflicht besteht des Weiteren an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht.

Abschlussprüfung

Nach dem Berufsbildungsgesetz wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsverhältnis nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und wessen Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

Fraglich ist, ob bei erheblichen Fehlzeiten noch von einer ordnungsgemäßen Zurücklegung der Ausbildungszeit ausgegangen werden kann. Die Prüfungsausschüsse gehen davon aus, dass eine Fehlzeit von bis zu 60 Tagen (Berufsschule und Zahnarztpraxis) in der Regel noch nicht erheblich ist, sodass die Auszubildende noch zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidung, ob eine Teilnahme an der Prüfung auch bei Fehlzeiten über diese Grenze hinaus möglich ist, trifft die zuständige Stelle nach Anhörung des für die Auszubildende zuständigen Prüfungsausschusses. Wichtig ist, dass der Ausbildende und die Berufsschule möglichst früh die Zahnärztekammer über vermehrt auftretende Fehltag informiert, damit rechtzeitig Hilfestellungen angeboten und Gespräche mit der Auszubildenden geführt werden können.

Ausbildungsberatung

Bei allen Problemen im Zusammenhang mit der Ausbildung können sich sowohl Ausbilder als auch Auszubildende an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer wenden und eine Ausbildungsberatung beantragen. Oft hilft bereits das Gespräch, echte oder vermeintliche Probleme im Sinne beider Seiten zu lösen.

ZAHNÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

Zwischen dem Zahnarzt/der Zahnärztin als **Ausbilder/-in**

Name/Vorname:

PLZ/Praxisort: Landkreis:

Straße Nr.: Vorwahl/Rufnummer:

Betriebsnummer:

und der/dem Auszubildenden

Name/Vorname:

geboren am: in: Staatsangehörigkeit:

PLZ/Wohnort: Landkreis:

Straße Nr.: Vorwahl/Rufnummer:

Schulabschluss:

gesetzlich vertreten durch: Eltern/Vater/Mutter/Vormund (zutreffendes bitte unterstreichen)

Name/Vorname der/des gesetzlichen Vertreters/s:

PLZ/Wohnort:

Straße Nr.: Vorwahl/Rufnummer:

wird nachstehender Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung vom 16.März 2022 geschlossen:

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Das Ausbildungsverhältnis dauert drei zusammenhängende Jahre. Hierauf wird die Ausbildungszeit zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bei einer/einem anderen Auszubildenden (Zahnärztin/Zahnarzt) mitMonaten angerechnet. (Nur bei Übernahme in der laufenden Ausbildung ausfüllen.)

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

2. Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziff. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
3. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
4. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung in § 4 Nr. 3 in der zahnärztlichen Praxis der/des Auszubildenden statt.

§ 3 Probezeit und Kündigung

1. Die Probezeit beträgt vier Monate.
2. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem der Vertragsschließenden fristlos und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
3. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung

aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

4. Die Kündigung muss schriftlich und im Falle Nr. 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
5. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die hier zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 4 Pflichten der/des Ausbildenden

1. Die/der Ausbildende verpflichtet sich,
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist. Sie/er hat die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes erreicht werden kann,
 - b) die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen der/dem Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben,
 - c) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert und in der Ausbildungsstätte sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
 - d) die/den Auszubildende/n für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen,
 - e) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und zur Erfüllung sonstiger Ausbildungsmaßnahmen anzuhalten und ihre/seine Leistungen zu überprüfen,
 - f) der/dem Auszubildenden kostenlos die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Abschlussprüfung (Teil 1 und Teil 2) erforderlich sind.
 - g) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.
 - h) die/den Auszubildende/n gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.
 - i) die/den Auszubildende/n das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheftes) während der Ausbildungszeit zu gestatten, durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen und durch ihre/seine Unterschrift die Vermittlung der praktischen Lehrinhalte zu bestätigen.
2. Ferner verpflichtet sich die/der Ausbildende,
 - a) die Vertragsniederschriften unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages - spätestens vor Beginn der Ausbildung - der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.
 - b) Auszubildende nur dann zu beschäftigen, wenn gemäß §§ 3 und 11 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) § 3 die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Erstuntersuchung) durchgeführt wurde. Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vor der Aufnahme der Ausbildung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) einer Erstuntersuchung und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres einer Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG zu unterziehen. Der Ausbilder hat sich die Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen aushändigen zu lassen.
 - c) der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen, welches Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden enthält.
3. Wird die Ausbildung in einer Fachzahnarztpraxis (Kieferorthopädie, Oral- oder MKG-Chirurgie) durchgeführt, sind die Lerninhalte, die nicht in der eigenen Praxis vermittelt werden können, in anderen Praxen zu vermitteln. Die Ausbildenden haben zu diesem Zweck mit geeigneten Praxen in einem angemessenen Umfang zu kooperieren.

§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er ist insbesondere verpflichtet:

1. die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
2. am Berufsschulunterricht und an der Abschlussprüfung (Teil 1 und Teil 2) teilzunehmen,
3. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und sich der/dem Ausbildenden, deren/dessen Mitarbeitern und Patienten gegenüber höflich und gesittet zu verhalten,
5. Instrumente und Geräte und sonstige Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln, das Praxismaterial nur zu den ihr/ihm aufgegebenen Arbeiten zu verwenden und sorgfältig und sparsam damit umzugehen,
6. strengste Verschwiegenheit zu beachten über alles, was sie/er über fremde Angelegenheiten erfährt, insbesondere die Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) streng zu beachten,
7. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und der/dem Ausbildenden bei Arbeitsunfähigkeit

unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dies gilt nicht, soweit die der Auszubildende gesetzlich krankenversichert ist und die Krankenkasse der/dem Auszubildenden die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit elektronisch zur Verfügung stellt.

8. Den Ausbildungsnachweis(das Berichtsheft) und das Röntgenstatheft ordnungsgemäß in schriftlicher Form zu führen und regelmäßig der Ausbilderin/dem Ausbilder zur Kontrolle vorzulegen,
9. soweit auf sie/ihn die Bestimmungen gemäß §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche und volljährige Auszubildende gemäß §§ 3, 4 und 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und die Verpflichtung der/des Auszubildenden, über Maßnahmen zur Immunisierung der/des Auszubildenden zu informieren.

§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des/des minderjährigen Auszubildenden verpflichten sich, sie /ihn bei der Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu unterstützen und sie /ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten.

§ 7 Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen

1. Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Ausbildungsvergütung sollte sich nach den von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer-Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Empfehlung richten.
2. Die Vergütung beträgt monatlich

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Vergütung	Euro	Euro	Euro

3. Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen.
4. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen.
5. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung in Höhe der Vergütung des dritten Ausbildungsjahres gewährt.
6. Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an der Berufsschule, an den Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden.
7. Der/dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen auch bezahlt, wenn
 - a) er/sie sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - b) er/sie infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - c) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 8 Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes gemäß §§ 8, 12, 15 (Gestaltung der Arbeitszeiten) und §§ 11, 13 (Gestaltung der Ruhepausen) sind bindend.

§ 9 Jahresurlaub

1. Die/der Auszubildende gewährt der/den Auszubildenden folgenden Urlaubsanspruch:

Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026
Arbeitstage im Jahr				

2. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt gemäß § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz:
 - a) mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 - b) mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 - c) mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
 - d) mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Der Urlaub soll in den Zeiten der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er aus persönlichen und betrieblichen Gründen nicht in den Berufsschulferien abgenommen werden kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubes besucht wird, ein Urlaubstag zu einem anderen Zeitpunkt zu gewähren.
5. Der/dem Auszubildenden sollen im Sommer oder Winter während der Schulferien mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub gewährt werden. Während des Urlaubes darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts dem von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen (§111 Abs. 2 ArbGG).

§ 11 Nebenabreden

Von diesem Vertrag sind vier (drei) gleichlautende Exemplare ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Vertragsbestandteil ist der anliegende Ausbildungsplan, der in zweifacher Ausfertigung von der/dem Auszubildenden unterzeichnet ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden.

Datum:

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden

.....
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater) und der gesetzlichen Vertreterin (Mutter)

Eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter der

Nummer: am

Schwerin, den

Unterschrift/Stempel

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten:

- a) Ausbilder/in
- b) Auszubildende/r
- c) gesetzliche/r Vertreter/in
- d) Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

mit Frau/Herrn _____

Der Ausbilder kann folgende Personen zur Ausbildung einsetzen:

Assistenzärztin/arzt _____

ZAH/ZFA _____

ZAH/ZFA _____

ZAH/ZFA _____

ZAH/ZFA
in Teilbeschäftigung _____

ZAH/ZFA
in Teilbeschäftigung _____

In der Praxis werden folgende Azubi beschäftigt:

1. Ausbildungsjahr _____

2. Ausbildungsjahr _____

3. Ausbildungsjahr _____

Stempel und Unterschrift

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik

Ausbildende(r) Zahnärztin/Zahnarzt
(Praxisstempel) _____

Auszubildende(r)
(Name, Vorname) _____

Staatsangehörigkeit der/ des Auszubildenden

deutsch / andere _____

1. Hat die/der Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen, wenn sie/er die Ausbildung beginnt. (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (bitte zutreffendes ankreuzen)	ja	nein
1. Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierung Jugendlicher EQ, Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Berufsvorbereitungsmaßnahmen von mindestens 6 Monaten Dauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Berufsschule ohne voll qualifizierenden Berufsschulabschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berufsausbildung

6. Berufsausbildung mit Berufsausbildungsvertrag (erfolgreich bestanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Berufsausbildung mit Berufsausbildungsvertrag(nicht erfolgreich bestanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?
(d. h . zu mehr als 50%) ja nein

Falls ja, bitte Art der Förderung angeben(Mehrfachnennung möglich)

1. Sonderprogramm des Bundes/Landes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen? (Teilzeitausbildung) ja nein

4. Gehört Ihr Ausbildungsbetrieb zum öffentlichen Dienst? ja nein

Erläuterungen zum Kurzfragebogen

Warum dieser Kurzfragebogen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Angaben aus dem Kurzfragebogen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgsam aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 des seit 01.04.2007 gültigen Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Zu 1. Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufliche Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

1. betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine sowie sie mindestens 6 Monate dauerten;
2. Maßnahmen der Berufsvorbereitung, sowie sie mindestens 6 Monate dauerten;
3. und 4. schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
5. Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss

erworben worden ist

(Haupt- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende)

Berufsausbildung mit Berufsabschluss in einer Berufsfachschule, dann sollte 8. angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob sich Ihre Auszubildende bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden hat.

6. Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/ außerbetrieblich) gemeint, die auch erfolgreich beendet wurden. Dies gilt auch dann, wenn nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
7. Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/ außerbetrieblich) gemeint, die nicht erfolgreich beendet wurden (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Ausbildungsvertrag im selben Beruf abgeschlossen wurde.
8. Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z. B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Fachhochschulen oder Hochschulen) abgeschlossen worden sind. Wenn die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wurde, dieses Feld dann bitte nicht ankreuzen.

Fragen an die Ausbildungsstätte

Zu 2. Diese Frage ist vor allem für außer- / überbetriebliche Bildungsträger/ - einrichtungen relevant. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

Fragen an die Ausbildungsstätte

Zu 2. Diese Frage ist vor allem für außer- / überbetriebliche Bildungsträger/ - einrichtungen relevant. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/ Maßnahmen für Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden, und
- zum anderen um Sonderprogramme/ Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z. B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen.

Zu 3. Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu 4. Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind Zahnarztgruppen der Bundeswehr, Zahn-, Mund- und Kieferkliniken und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Verschwiegenheitsverpflichtung

von Auszubildenden, Zahnmedizinische Fachangestellten, Praktikanten, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern bei Zahnärzten

Ich bin heute von meinem Arbeitgeber über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Es wurde mir erläutert, dass die Verschwiegenheit gemäß der Berufsordnung für Zahnärzte über die in § 203 Strafgesetzbuch geregelte allgemeine Schweigepflicht hinausgeht. Ich verpflichte mich, diese Bestimmungen zu beachten und auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheit auf alle Tatsachen erstreckt, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch schon auf die Tatsache, dass der Zahnarzt einen bestimmten Patienten behandelt;
2. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch auf interne Praxisvorgänge sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahnarztes und der anderen Mitarbeiter erstreckt;
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen und Freunden, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt und auch gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

_____, den _____

Mitarbeiter/in

Bestätigt: _____ Zahnärztin/Zahnarzt

Bescheinigung über den erbrachten Nachweis des Masernschutzes gemäß Masernschutzgesetz

Hiermit wird der bereits erfolgte Nachweis der Masernimmunität bestätigt.

Für

Name, Vorname:

geb. am:

Es liegt folgender Masernschutz vor:

vollständig geimpft.

Personen ≥ 1 Jahr: 1. Masern-Impfung, nächster Impftermin ab

Personen, die nach 1970 geboren sind und ≥ 2 Jahre: 2 Masern-Impfungen

ärztlich bestätigter Nachweis einer Masern-Immunität (durch Bluttest, sog. Titerbestimmung)

ärztlich bestätigte medizinische Kontraindikation für Masernschutzimpfung

Datum und Ort:

Stempel und Unterschrift der Ausbilderpraxis:

.....

.....

Dieses Formular gemeinsam mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der Zahnärztekammer M-V einreichen.

Erklärung

Betr.: Hepatitisgefährdung, Hepatitisschutzimpfung, Kostenübernahme

Frau/Herr

.....
bestätigt, heute darüber unterrichtet worden zu sein, dass sie/er durch ihre/seine
berufliche Tätigkeit als

.....
in erhöhtem Maße gefährdet ist, an einer Hepatitis-B-Infektion zu erkranken, dass sie/er
sich durch eine freiwillige Impfung mit großer Wahrscheinlichkeit vor einer solchen
Infektion schützen kann und dass der Arbeitgeber bereit ist, die Immunisierung für die
Beschäftigten kostenfrei (Unkosten, Impfungskosten) zu ermöglichen.

Mir ist bewusst, dass die Impfung freiwillig ist, dass ich also selbst entscheiden muss, ob
ich mich impfen lassen will.

Über die Zuverlässigkeit und Dauer der Schutzimpfung sowie über Nebenwirkungen,
Kontraindikationen und etwaige Komplikationsmöglichkeiten kann ich mich durch den
untersuchenden Arzt im Einzelnen unterrichten lassen.

Auf Grund der Unterrichtung erkläre ich:

- Eine Impfung erübrigt sich für mich, da meine Serumuntersuchung vom
..... den Nachweis von Anti-HBs erbracht hat.
- Ich bin bereits ausreichend gegen Hepatitis B geimpft.
Meine Serumuntersuchung hat den Nachweis von Anti-HBs erbracht.
- Ich werde meine Entscheidung meinem Arbeitgeber mitteilen und werde ihn
über meine Impfbereitschaft, meine Bereitschaft zur Serumuntersuchung und
ggf. zur Impfung und über das Ergebnis von Untersuchung und Impfung
unterrichten.
- Ich lehne die angebotene Impfung ab.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Arbeitnehmerin/s

Zulassung zur Abschlussprüfung „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ (Kopie- bitte zurück an die ZÄK)

Nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) entscheidet die Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird ein/e Auszubildende/r nicht zur Prüfung zugelassen, kann die Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern nach § 8 Abs. 2 (BBiG) auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die Fehlzeiten sollten nicht über 10% der vorgesehenen Ausbildungszeit liegen.

Der Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern hat in seiner Sitzung vom 28.11.2007 folgende Fehlzeitenregelung festgelegt:

Hat der/die Auszubildende mehr als 30 Tage in der Berufsschule und mehr als 30 Tage in der Ausbilderpraxis gefehlt, entscheidet die Zahnärztekammer nach Anhörung der Berufsschule und des Ausbilders, ob trotz der Fehlzeiten unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes eine Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt ist.

Der/die Auszubildende ist zur Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 Abs. 1 BBiG vom Ausbilder freizustellen. Der/die Auszubildende ist nach § 13 Abs. 2 verpflichtet, an allen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Während der gesamten Ausbildungszeit besteht eine Berufsschulpflicht. Unter Berücksichtigung der Ferienzeit sind dies pro Jahr rund 40 Unterrichtswochen, das heißt 80 Berufsschultage, in drei Jahren 240 Berufsschultage!

Mit der Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung teilen die Ausbildungspraxen und die Berufsschule der Zahnärztekammer die Fehlzeiten der/des Auszubildenden mit.

Bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird den Vertragspartnern die Verlängerung des Ausbildungsvertrages – auf Antrag der/des Auszubildenden- bis zur nächstmöglichen Prüfung empfohlen.

Ansonsten endet das Berufsausbildungsverhältnis mit bestandener Abschlussprüfung.

Referat ZAH/ZFA

Stempel und Unterschrift Ausbilder

Unterschrift Auszubildende

Hinweise zum betrieblichen Ausbildungsplan in der dualen Ausbildung und zum Berichtsheft für Zahnmedizinische Fachangestellte

Mit dem heutigen Unterlagenpaket zur Berufsausbildung erhalten Sie vorweg als Ausbilder einen Ausbildungsplan. Dieser dient Ihnen und Ihrer/Ihrem Auszubildenden(ebenfalls im Berichtsheft integriert) als Anhaltspunkt für die Wissensvermittlung in der Zahnarztpraxis.

Die Berufsausbildung erfolgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16 März 2022, verordnet durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, im „dualen System“.

Theoretische Ausbildung:

Die theoretischen Ausbildungsinhalte werden in 13 Lernfeldern – zugrunde gelegt wurde der Rahmenlehrplan - an den Berufsschulen berufsbezogen unterrichtet.

Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung erfolgt sachlich und zeitlich gegliedert. Die Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen, die in der vor Ihnen liegenden Zeit der Ausbildung zwingend zu vermitteln sind. In jedem Fall sind die Fertigkeiten und Kenntnisse so zu vermitteln, dass die/der Auszubildende befähigt ist, nach Beendigung der 3-jährigen Ausbildung eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben. Sollten nach Überprüfung bestimmte Ausbildungsinhalte in der eigenen Praxis nicht vermittelt werden können, sollte auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses, der/dem Auszubildenden die Hospitation in anderen Zahnarztpraxen und in Dentallaboren ermöglicht werden.

Bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse müssen bis zur 1. gestreckten Abschlussprüfung, andere erst im Zeitraum bis zur 2. gestreckten Abschlussprüfung vermittelt werden.

Berichtsheft:

Speziell im Berichtsheft, welches im 1. Ausbildungsjahr Ihrer/Ihrem Auszubildenden zur Verfügung gestellt wird, ist durch Sie als Ausbilder/in das Erfüllen des Lernzieles einzutragen und zu unterschreiben. Das Führen des Berichtsheftes ist zwingend notwendig und stellt eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung dar. Aus acht zahnmedizinischen Fachbereichen sind sechs Bereiche auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass drei Berichte vor der 1. gestreckten Abschlussprüfung anzufertigen sind und drei Weitere bis zur 2. gestreckten Abschlussprüfung. Alle Berichte sind aus Praxissicht heraus zu beschreiben und den individuellen Aufgaben der/des Auszubildenden anzupassen.

Die theoretische Ausbildung (13 Lernfelder) und die praktische Ausbildung (10 Handlungsfelder) ergeben im Zusammenspiel eine fundierte Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Die Rollenverteilung im Hinblick auf die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse ist geklärt. Die Verantwortlichkeit bleibt aus Sicht des Gesetzgebers beim Ausbilder. Nur er schließt den Berufsausbildungsvertrag und übernimmt damit ein hohes Maß an Verantwortung, einen jungen Menschen für die Zukunft zu befähigen einen qualifizierten Beruf auszuüben.

Lernziele sind nur dann zu erreichen und die Prüfungen sind nur dann zu bestehen, wenn Schule und Praxis wissen, wo Defizite in der Ausbildung auftreten und wenn gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Dazu soll insbesondere der durch die Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern angebotene „Tag des Ausbilders“ beitragen. Dieser wird einmal jährlich an den jeweiligen Schulstandorten stattfinden.

Ausbildungsplan

zwischen

_____ und _____ Name
der ausbildenden Praxis Name der/des Auszubildenden

im Ausbildungsberuf

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Der nachstehende Ausbildungsplan wird rechtsverbindlich übernommen.

Stempel/Unterschrift der/des Ausbildenden Unterschrift der/des Auszubildenden

Ort, Datum

Erläuterungen

Gegenstand der beruflichen Ausbildung sind mindestens die nachfolgenden Ausbildungspositionen des Ausbildungsrahmenplans. Detaillierte Lernziele sind in diesem Plan, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist, enthalten. Die aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sind entsprechend der sachlichen und zeitlichen Gliederung zu vermitteln.

Änderungen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen, die in der Person der Auszubildenden liegen, bleiben dabei vorbehalten.

BIBB: Thomas Borowiec
KMK: Dr. Michael Scheiblich

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan der Berufsausbildung

zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und
zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

Stand 29.11.2021

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)					
a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen im Praxisablauf sicherstellen	X		1, 2		12, 13
b) rechtliche Grenzen für selbständiges Handeln einhalten	X		1, 2		12
c) Dokumente und Behandlungsunterlagen unter Berücksichtigung von Datenschutzvorgaben sicher aufbewahren und die Aufbewahrungsfristen einhalten	X		2, 3		13
d) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren	X		1, 2		
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)					
a) Patientinnen und Patienten empfangen	X		2		
b) Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen	X		2	8	12
c) auf die Situation und Verhaltensweisen der Patientinnen und Patienten vor, während und nach der zahnärztlichen Behandlung bedürfnisgerecht eingehen und dabei deren Erwartungen und Wünsche sowie soziale, psychische und somatische Bedingungen berücksichtigen, insbesondere bei ängstlichen Menschen, Menschen mit Behinderung oder mit besonderem medizinischem Unterstützungsbedarf, Risikopatienten sowie Kindern	X		2, 4	5, 6, 7, 8	10, 11, 12
d) Anliegen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten situationsadäquat aufnehmen und lösungsorientiert handeln	X		2	6, 7	
e) Patientinnen und Patienten unter Anwendung analoger oder digitaler Kommunikationswege informieren	X		1, 2	5	10, 11

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
f) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen die zahnärztliche Behandlungen und Praxisabläufe verständlich erläutern und zur Kooperation motivieren	X		1, 2	5, 6, 8	10, 11
g) eigenes Verhalten als Beitrag zur Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten reflektieren und daraus Schlussfolgerungen für die Patientenbeziehung ziehen	X		1, 2, 4	5, 6, 8	10
3. Über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)					
a) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen Ursachen, Entstehung und Verhütung von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates verständlich erläutern		X		8	10
b) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen individual- und gruppenprophylaktische Maßnahmen, insbesondere deren Ziele, verständlich erläutern		X			10
c) Zahnbeläge durch Anfärben sichtbar machen, dokumentieren und durch Mundhygienemaßnahmen entfernen		X		8	10
d) bei der Diagnostik von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates sowie bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen mitwirken		X		8	10
e) Patientinnen, Patienten und begleitende Personen über Zahnputztechniken sowie geeignete Hilfsmittel informieren und deren Anwendung demonstrieren		X		8	10
f) Patientinnen, Patienten und begleitende Personen bei der Verbesserung der Mundhygiene unterstützen, anleiten und motivieren		X		8	10
4. Hygienemaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)					
a) rechtliche Regelungen und Empfehlungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen einhalten, betriebliche Standards anwenden	X		3, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
b) Infektionswege und Gefahren erkennen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen und zum Schutz vor Kontaminationen ergreifen	X		3, 4	5, 6, 8	
c) persönliche Schutzausrüstung anwenden	X		3, 4	5, 6, 8	
d) Arbeitsplatz vorbereiten	X		3, 4	5, 6, 8	
e) hygienische Bedingungen bei der Durchführung zahnärztlichen Maßnahmen situationsgerecht sicherstellen	X		3, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
f) Arbeitsplatz nachbereiten	X		3, 4	5, 6, 8	
g) kontaminierte Materialien und Abfälle erfassen, sammeln und fachgerecht entsorgen	X		3	6	12
h) Musterhygieneplan nach fachlichen Vorgaben auf Grundlage betriebsspezifischer Gegebenheiten individualisieren	X		3		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
Teil des Ausbildungsberufsbildes		1-18	19-36	1	2	3
5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)						
a)	rechtliche Regelungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten einhalten sowie betriebliche Standards anwenden und dabei räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung beachten	X		3	5, 6, 8	
b)	aufzubereitende Instrumente in der zahnmedizinischen Versorgung ermitteln	X		3	6	
c)	Medizinprodukte einer Risikobewertung unterziehen und einstufen, Aufbereitungsverfahren auswählen	X		3	6	
d)	Medizinprodukte sachgerecht zur Aufbereitung vorbereiten, insbesondere vorbehandeln, sammeln, vorreinigen sowie zerlegen	X		3		
e)	Medizinprodukte reinigen, desinfizieren, spülen sowie trocknen	X		3		
f)	Medizinprodukte auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen; Medizinprodukte pflegen, Instand setzen, verpacken und sterilisieren	X		3		
g)	Durchführung des ausgewählten Aufbereitungsprozesses beurteilen und optimieren, Verpackung auf Unversehrtheit prüfen, Sterilgut kennzeichnen, aufbereitete Medizinprodukte freigeben, dokumentieren und lagern	X		3	5	
h)	Arbeits- und Verfahrensanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und Empfehlungen sowie nach betrieblichen Vorgaben des Qualitätsmanagements erstellen	X		3	5	
6. Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)						
a)	Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden	X		2, 4	5, 6, 8	10, 11
b)	Arbeitsplatz, insbesondere für die Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten	X		2, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
c)	bei Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen mitwirken	X		2, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
d)	bei präventiven, konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren	X		2, 4	5, 6, 8	10
e)	bei therapeutischen Maßnahmen von Neoplasien, Mundschleimhauterkrankungen sowie Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren	X			6, 8	

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
f) bei parodontologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren		X		8	
g) bei präventiven Maßnahmen und therapeutischen Maßnahmen von Zahnstellungs- und Kieferanomalien assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren		X			10
h) bei implantologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben sowie Behandlungsabläufe dokumentieren		X		6	
i) bei prothetischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben, Behandlungsabläufe dokumentieren sowie die Zusammenarbeit mit zahntechnischen Laboren koordinieren		X			11
j) bei Abformungen assistieren und Planungs- und Situationsmodelle sowie Hilfsmittel zur Abformung und Bisslagebestimmung herstellen		X			10, 11
k) erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien unter Berücksichtigung der Patientensicherheit beachten		X		5, 6	
l) Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und Arzneimittel auf Anweisung abgeben		X		5, 6	
m) Arbeitsplatz nachbereiten und Medizinprodukte der Aufbereitung zuführen		X	3, 4	5, 6, 8	10, 11
7. Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)					
a) rechtliche Regelungen sowie Normen, Empfehlungen und betriebliche Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten, insbesondere zur Einweisung und Unterweisung		X			12
b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen, insbesondere Dosisbegriffe und Dosimetrie, Strahlenrisiko und natürliche Strahlenexposition erläutern sowie die biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen beachten		X			12
c) Film- und Bildverarbeitung, insbesondere intra- und extraorale Aufnahmen, Panoramaschichtaufnahmen sowie Spezialprojektionen nach Anweisung und unter Aufsicht durchführen und dabei die Funktionsweise von zahnmedizinischen Röntengeräten beachten		x			12
d) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umsetzen und dokumentieren		X			12

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
e)	bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung mitwirken, Konstanzprüfungen durchführen und dokumentieren		X			12
f)	Unterlagen zur Qualitätssicherung für die Prüfung durch die Zahnärztlichen Stellen vorbereiten		X			12
8. Bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)						
a)	Maßnahmen zur Vermeidung von medizinischen Not- und Zwischenfällen unter Berücksichtigung der Patientenanamnese im Rahmen der Behandlungsvorbereitung ergreifen		X		7	
b)	Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien, erkennen und Maßnahmen unter Beachtung des Selbstschutzes einleiten		X		7	
c)	Dokumentation auf Anweisung durchführen		X		7	
d)	Rettungsdienst alarmieren		X		7	
e)	betriebliche Verhaltensregeln einhalten		X		7	
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)						
a)	Aufgaben im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich sowie im Team planen, organisieren und durchführen, Ergebnisse abstimmen und auswerten		X	2	6, 7	13
b)	Checklisten zur Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen auf Grundlage von Arbeits- und Verfahrensanweisungen nach betrieblichen Vorgaben erstellen		X			13
c)	Vorgänge bearbeiten und dokumentieren, insbesondere betriebliche Dokumentenmanagementsysteme nutzen und Dokumentationspflichten umsetzen		X			13
d)	behandlungsorientierte und patientenspezifische Terminplanung durchführen		X	2	6	11
e)	Posteingang und -ausgang bearbeiten, Fristen und Termine erfassen, koordinieren und überwachen		X	2		13
f)	Korrespondenzen selbstständig verfassen		X	2		13
g)	Daten von Patientinnen und Patienten erfassen und verarbeiten		X	2, 4	5, 6, 8	10, 11
h)	Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel nach betrieblichen Vorgaben beschaffen, prüfen und verwalten		X		9	13
i)	berufsspezifische Informationen aufgabenbezogen in und aus Datenquellen recherchieren, aufbereiten und nutzen; deutsche und fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		X		9	13
j)	Informations- und Kommunikationstechniken nutzen		X	1, 2	9	13

Ausbildungsrahmenplan Teil des Ausbildungsberufsbildes		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
k)	Störungen von Arbeitsabläufen, auch digitalen Arbeitsabläufen, erkennen und Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten		X		9	12, 13
l)	technische Entwicklungen verfolgen und Schlussfolgerungen für die digitalen Arbeitsabläufe ziehen		X	1		12, 13
m)	Arbeitsabläufe, auch digitale, bewerten und reflektieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen und an deren Optimierung mitwirken		X		9	11, 12, 13
10. Zahnärztliche Leistungen abrechnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)						
a)	Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden	X		2, 4		
b)	rechtliche Regelungen einhalten und dabei die unterschiedlichen Versicherungsarten und Vergütungssysteme beachten	X		2, 4		
c)	erbrachte Leistungen erfassen und Kostenträgern zuordnen	X		2, 4		
d)	erbrachte Leistungen prüfen und abrechnen sowie Abrechnungen weiterleiten		X	2, 4	5, 6, 8, 9	10, 11, 12
e)	Heil- und Kostenpläne auf Grundlage von Therapieplänen erstellen; Mehrkosten- und Behandlungsvereinbarungen aufsetzen; Patientinnen und Patienten über die Kostenzusammensetzung informieren		X		4, 5, 6, 8	10, 11
f)	Ausgangsrechnungen, auch Privatliquidationen, erstellen		X	2, 4	5, 6, 8, 9	10, 11, 12
g)	Eingangsrechnungen, insbesondere zahn-technische Material- und Laborrechnungen, prüfen		X		9	11, 13
h)	Zahlungsvorgänge, insbesondere Zahlungseingänge und -ausgänge, erfassen und abwickeln		X		9	11, 13
i)	betriebliches Mahnverfahren organisieren, gerichtliches Mahnverfahren einleiten		X			13

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsab-schnitt im Monat	1	2	3
	1-18	19-36		
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)				
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		X	X	X
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		X	X	X
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		X	X	X
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		X	X	X
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		X	X	X
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		X	X	X
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		X	X	X
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		X	X	X
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)				
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		X	X	X
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		X	X	X
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		X	X	X
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		X	X	X
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		nur betrieblich zu vermitteln		
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und		nur betrieblich zu vermitteln		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3
	1-18	19-36		
erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)				
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		X	X	X
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		X	X	X
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		X	X	X
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		X	X	X
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		X	X	X
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)				
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		X	X	X
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		X	X	X
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		X	X	X
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		X	X	X
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		X	X	X
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		X	X	X
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		X	X	X

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
5. Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)					
a) situations- und adressatengerecht sowie zielorientiert kommunizieren		X	1, 2	6, 7	9, 11, 12, 13
b) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und zu deren Lösung beitragen		X	1, 2		11, 13
c) sich in das Team integrieren, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperieren und ergebnisorientiert handeln		X	1, 2	6	11, 13
d) betriebliche Kommunikationsregeln beachten, Kommunikationskanäle auswählen und verwenden		X	1, 2	6	11, 12, 13
e) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage erfolgreichen Handelns sowie soziokulturelle Unterschiede berücksichtigen		X	1	6	11, 13
f) eigenes Verhalten reflektieren		X	1, 2, 4	6, 7	11, 12, 13